

# Gemeinde Hohenkirchen

## Beschlussauszug

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen  
vom 26.05.2020

---

**Top 9      Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet "Dorfmitte" im Ortsteil Hohen Wieschendorf der Gemeinde Hohenkirchen  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn Mahnel. Herr Mahnel erläutert ausführlich alle wichtigen Anliegen und beantwortet alle aufkommenden Fragen seitens der Gemeindevertreter.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet „Dorfmitte“ der Gemeinde Hohenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, begrenzt:
    - im Norden: durch vorhandene Bebauung an der Straße „Am Golfplatz“ und am Birdieweg sowie durch den Golfplatz,
    - im Osten: durch vorhandene Ferienhäuser (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27), durch die Stellplatzanlage (B-Plan Nr. 27), durch Flächen für die Landwirtschaft,
    - im Süden: durch die Straße „Zum Anleger“, durch die Straße "Zur Huk" sowie durch Flächen für die Landwirtschaft,
    - im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft und durch bebaute Flächen in der Ortslage Straßen „Am Dorfteich“ und „Zum Anleger“ und im nördlichen Bereich durch die Straße „Am Golfplatz“ sowie vorhandene Bebauung am Birdiewegund der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Zum Plangeltungsbereich gehört im westlichen Bereich die Zufahrt zum Erdbeerhof.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Hohenkirchen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer von 6 Wochen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen.
  3. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hohenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der	11
Vertreter:	
davon anwesend:	10
Zustimmung:	10
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0